

**Beschluss der 19. Bundeskonferenz
Kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
in Frankfurt am Main vom 18. - 19.08.2008**

Einrichtung eines Modellprojekts zur Anwendung des Beschleunigten
Verfahrens bei allen Fällen häuslicher Gewalt

**Beschluss zur Anwendung des Beschleunigten Verfahrens bei allen Fällen
häuslicher Gewalt.**

Das Bundesjustizministerium wird aufgefordert, ein Modellprojekt „Beschleunigtes
Verfahrens bei Fällen häuslicher Gewalt“ einzurichten.

Begründung:

Bei allen strafrechtlichen Verfahren wegen häuslicher und sexueller Gewalt beträgt die
Zeitdauer bis zum Verhandlungstermin in der Regel mehrere Monate. Zeiträume bis zu
einem halben Jahr sind keine Seltenheit. Dieser Zeitraum ist für die Opfer von häuslicher
Gewalt besonders belastend, da sie sowohl dem psychischen Druck durch den Täter als
auch häufig dem Druck ihres sozialen Umfeldes ausgesetzt sind. Hinzu kommt als
persönlicher Konflikt des Opfers der belastende Zwiespalt zwischen dem Wunsch nach
endgültiger Beendigung und Sanktionierung der Gewalt und einem (irrationalen)
Verantwortungsgefühl für die erlebte Gewalt und den Täter. Dies führt dazu, dass die Opfer
ihre Aussage im Verfahren gegen den Täter (Partner) verweigern.

Da in der Regel die Zeugenaussage des Opfers als unverzichtbares Beweismittel gilt, ist
eine Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO sehr häufig. Die Untersuchung von
Ermittlungsverfahren aus zwei verschiedenen Amtsanwaltschaften hat gezeigt, dass die
überwiegende Anzahl der Verfahren eingestellt wurden (95,8 % und 81,7 %,
Forschungsergebnis der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen
häusliche Gewalt, 2004).

Zudem sind die Opfer in dem Zeitraum bis zur Gerichtsverhandlung nicht nur dem
psychischen Druck seitens des Täters ausgesetzt, sondern es besteht auch die Gefahr der
weiteren physischen Misshandlung durch den Täter. Zum Schutz der Opfer ist daher die
zügige Sanktionierung der Tat dringend erforderlich.

Die derzeitige Möglichkeit, Fälle von häuslicher Gewalt im beschleunigten Verfahren zu verhandeln ist zu gering, um der Problematik gerecht werden zu können. Die meisten Fälle der häuslichen Gewalt erfüllen nicht die Kriterien für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens.

In einem Modellprojekt „Beschleunigtes Verfahren bei häuslicher Gewalt“ sollen daher verlässliche Daten gesammelt werden, ob das beschleunigte Verfahren grundsätzlich für Fälle häuslicher Gewalt anwendbar ist und wie sich das verkürzte Verfahren auf die Zeugnisbereitschaft der Opfer auswirkt. Weiterhin ist die Einrichtung von Prozessbegleitungen nicht nur für das Modellprojekt ein unerlässlicher Baustein, sondern sollte auch in den derzeitigen Verfahren regulärer Bestandteil sein. Zudem ist eine Weiterentwicklung der Beweissicherung durch die Ärzte und Ärztinnen über die Anwendung eines Dokumentationsbogens bei häuslicher Gewalt angezeigt (Beispiel Hessen: Diagnostikbogen „Ärztliche Untersuchung und Beweissicherung“, Aktionsbündnis gegen häusliche Gewalt Nord- und Osthessen und „Dokumentationsbogen bei häuslicher Gewalt“, Hessisches Sozialministerium – Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen).